

2020-01

Veröffentlicht am 10.02.2020

Nr. 01/S. 1

**PUBLICUS**  
 AMTLICHES  
 VERÖFFENT-  
 LICHUNGS-  
 ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
10.02.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung	2
10.02.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung	3
10.02.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung	4

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier**

**vom 01.02.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 21.01.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 23.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 19.12.2013, (publicus 2014-02 vom 05.02.2014, S. 19-31), zuletzt geändert am 05.03.2014 (publicus 2014-04 vom 07.03.2014, S. 79), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 26.09.2019 im Bachelorstudiengang „Edelstein und Schmuck“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2023 beenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

**(2)** Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 26.09.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

**(3)** Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 19.12.2013 in die Prüfungsordnung vom 26.09.2019 des Bachelorstudiengangs „Edelstein und Schmuck“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(4)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 26.09.2019 des Bachelorstudiengangs „Edelstein und Schmuck“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(5)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 01.02.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier**

**vom 01.02.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 21.01.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 23.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 19.12.2013 (publicus 2014-02 vom 05.02.2014, S. 31-42), zuletzt geändert am 05.03.2015 (publicus 2014-4 vom 07.03.2014, S. 79), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 26.09.2019 im Masterstudiengang „Gemstone and Jewellery“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 28.02.2023 beenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

**(2)** Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 26.09.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren

Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

**(3)** Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 19.12.2013 in die Prüfungsordnung vom 26.09.2019 des Masterstudiengangs „Gemstones and Jewellery“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(4)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 26.09.2019 des Masterstudiengangs „Gemstones and Jewellery“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(5)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 01.02.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier**

**vom 01.02.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 21.01.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 23.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfungen im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 19.12.2013 (publicus 2014-02 vom 5.2.2014, S. 43-54) wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 26.09.2019 im Weiterbildenden Masterstudiengang „Gemstone and Jewellery“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 28.02.2023 beenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

**(2)** Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 26.09.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in §1 genannten weiterbildenden Master-

studiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

**(3)** Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 19.12.2013 in die Prüfungsordnung vom 26.09.2019 des Weiterbildungsmasterstudiengangs „Gemstones and Jewellery“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(4)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das weiterbildende Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 26.09.2019 des Weiterbildungsmasterstudiengangs „Gemstones and Jewellery“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(5)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 01.02.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier